

Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für urkundliche Dokumente

Konsularbezirksbindung

Bitte beachten Sie, dass die ägyptischen Konsulate nach einer strengen Konsularbezirksbindung arbeiten. Die Zuständigkeit der Konsulate richtet sich nach dem Ausstellungsort der Vorbeglaubigungen auf den Dokumenten. Die Zuständigkeit teilt sich wie folgt auf:

Botschaft Berlin: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Konsulat Frankfurt: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz
Konsulat Hamburg: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Voraussetzungen

Alle urkundlichen Dokumente, wie zum Beispiel:

- Vollmachten (Power of Attorney)
- Agenturverträge (Agency Agreements)
- Handelsregisterauszüge
- Notarielle Beglaubigungen

müssen vom Präsidenten Ihres zuständigen Landgerichts vorbeglaubigt werden.

Bei juristischen Dokumenten (Vollmacht, Vertrag) muss zuvor eine Unterschriftbeglaubigung bei einem Notar vorgenommen werden.

Handelsregisterauszüge müssen sowohl vom zuständigen Amts- als auch Landgericht vorbeglaubigt werden.

Dokumente, die in deutscher Sprache ausgefertigt sind, können nur dann legalisiert werden, wenn eine durch einen vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung in die arabische oder die englische Sprache beigefügt ist. Übersetzungen müssen ebenfalls vom zuständigen Landgerichtspräsidenten beglaubigt sein.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Dokument im ORIGINAL**
- **s/w Kopie des Dokumentes zum Verbleib in der Botschaft**

Legalisiert werden jeweils nur die Originale der Dokumente. Die Durchschriften bzw. Kopien der Unterlagen verbleiben in der Botschaft zur Archivierung.

Sollen zusätzliche Ausfertigungen (Kopien) der jeweiligen Dokumente legalisiert werden, sind entsprechend zusätzliche Kopien einzureichen, welche ebenfalls von den zuständigen Behörden zu beglaubigen sind.

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. 7 bis 10 Arbeitstage

Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

Konsulargebühren:

Pro zu beglaubigendem Dokument	80,-€
Zusätzlich pro Übersetzung	35,-€